

wenn mit ihnen nach denselben Grundsätzen verfahren wird. Das Meiste scheint der dritte Punkt, daß der evangelische Geistliche zu einer solchen Trauung nicht gezwungen werden könne, für sich zu haben. Ich muß aber bemerken, daß der Fall einer Verweigerung nicht zu besorgen sein dürfte. Bereits im April des vorigen Jahres hat das Ministerium gestattet, daß Amtshandlungen bei den Dissidenten durch einen evangelischen Geistlichen vollzogen werden könnten. Es ist kein Widerspruch Seiten der evangelischen Geistlichen erfolgt. Man hat auch überdies noch bestimmt, daß, wenn der Parochus sich weigere, sie sich eines andern bedienen könnten, und da in den großen Städten immer zahlreiche Geistliche vorhanden sind, so wird gewiß keine Schwierigkeit eintreten. Sollte dies aber doch der Fall sein, so würde sich eine Dispensation rechtfertigen lassen. Was den vierten Punkt betrifft, so will ich nicht wiederholen, was darüber früher bemerkt worden ist. Ob man im Auslande eine Ehe der Neu-Katholiken, welche nur durch einen Geistlichen ihrer Confession geschlossen worden, als gültig anerkennen werde, wissen wir nicht; möglich, daß es geschieht, möglich aber auch das Gegentheil; unmöglich ist nur Eins, daß nämlich darüber im voraus etwas bestimmt werden könne. Wenn noch bemerkt worden ist, daß die Gültigkeit einer durch einen neu-katholischen Geistlichen vollzogenen Trauung durch die Eintragung in die Kirchenbücher der evangelischen Ortskirche hinlänglich bestätigt werde, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Diese Eintragung ist nur die Aufzeichnung einer Thatsache. Nicht auf die Niederschrift kommt es an, sondern auf die Art und Weise, wie die Thatsache selbst vollzogen worden ist. Daher muß das Ministerium auf seiner frühern Meinung beharren. Ich will zu deren Begründung nur noch Einiges hinzufügen. Zuvörderst ist es allerdings auffällig, daß auf diesen Punkt ein so großer Werth gelegt wird, weil im organischen Statut der neuen Glaubensgenossen ausdrücklich sich folgende Bestimmungen finden: §. 79. Der Abschluß der Ehe ist uns eine kirchliche Handlung. §. 80. Wir betrachten aber die Trauung nur als eine zum Wesen der Ehe nicht gehörende und nicht unbedingt erforderliche kirchliche Einsegnung, obgleich wir diese als christlichen Gebrauch angemessen erachten. Sie würden also hier mit ihren eignen Grundsätzen in Widerspruch treten, wenn sie auf die Trauung durch ihre Geistlichen einen so hohen Werth legen wollten. Was aber ferner die Hauptsache betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß kürzlich eine interessante Brochure unter dem Titel: „Die Deutsch-Katholiken und der Staat“ von einem anerkannten Lehrer des Kirchenrechts an einer auswärtigen Universität erschienen ist. Es hat der Regierung nur erfreulich sein können, daß der Verfasser dieser Schrift vom theoretischen Standpunkte aus im Wesentlichen Alles empfohlen hat, was von der Staatsregierung im vorliegenden Falle für angemessen erachtet worden ist. Nur in einem Punkte weicht er ab. Was aber die Trauung betrifft, so tritt er vollständig bei, und ich erlaube mir, daraus das Nähere mitzutheilen. Nachdem die Nothwendigkeit der Freigebung der Taufen entwickelt worden, wird die entgegengesetzte Ansicht in Betreff der Trauungen

in Folgendem begründet: „Nach einem bis jetzt nur in wenigen deutschen Ländern geopferten Grundsatz des gemeinen Rechts wird die Ehe nur unter Mitwirkung der Kirche geschlossen. Bekanntlich haben über das Maas der letztern die bestehenden Kirchen verschiedene Ansichten, indem die katholische die Erklärung des Consenses vor Pfarrer und Zeugen schon für hinreichend erklärt, während die evangelische die Einsegnung als absolute Form betrachtet. Auch in der erstern ist jedoch die Benediction allgemein üblich, und bis auf diesen Tag wurzelt die Ueberzeugung, daß sie es sei, welche das Sacrament der Ehe zur Existenz bringe, tief in dem Bewußtsein des Volks. Es trifft mithin das Volksbewußtsein in der katholischen Kirche hier mit dem Grundsatz des evangelischen Kirchenrechts, nach welchem die Ehe allein durch die Benediction geschlossen wird, zusammen, und weil es so ist, haben die bürgerlichen Gesetzgebungen mit um so größerem Rechte allgemein die Ehe von der priest erlichen Einsegnung abhängig zu machen vermocht. Nur ist hier sogleich einleuchtend, daß sie nicht den katholischen Begriff des Priesterthums vor Augen haben, weil dieser in der evangelischen Kirche keine Realität hat, sondern offenbar verstehen sie unter dem Priester nur einen im Amte stehenden Geistlichen, zunächst den Pfarrer der Parochie, dessen Beruf es ist, der Ehe die kirchliche Weihe zu ertheilen, nachdem von ihm ihre Zulässigkeit, Beides nach dem geistlichen und weltlichen Rechte, erkannt ist. Derselbe gilt also hier zugleich als verantwortliches Organ des Staats, der namentlich auch aus diesem Grunde seine Qualification prüft und ihr Dasein durch seine Confirmation beurkundet. Hiermit ist nun schon das Motiv für die Entscheidung der vorliegenden Frage angedeutet. Wäre die Einsegnung eben nur ein kirchlicher Act, ohne den die Ehe bürgerlich zu Recht bestände, so würde der Staat hier völlig gleichgültig zusehen können. So lange sie aber eine unendliche Mannichfaltigkeit tief in das öffentliche und Privatleben eingreifender Rechte bedingt, versteht es sich von selbst, daß sie von dem Staate ohne Gefahr nicht einem garantielosen, im rechtlichen Sinne für ihn nicht vorhandenen Predigtamte überlassen werden darf. So werden wir denn von selbst auf das, schon jetzt in einzelnen Ländern ergriffene Auskunftsmittel hingeführt, sowohl die vorbereitenden Handlungen, die Untersuchung der Zulässigkeit der Ehe, und das Aufgebot, als die Einsegnung, den evangelischen Pfarrern zu überweisen.“ Ich füge hinzu, daß, wenn auch die sächsische Regierung nicht gewohnt ist, sich bei ihren Maasnahmen durch fremde Autoritäten leiten zu lassen, es doch gerade bei dieser neuen Glaubensbewegung, da sie keine sächsische, sondern eine deutsche Angelegenheit ist, von Wichtigkeit sein möchte, auch auf die Vorgänge anderer Staaten hinzuweisen. Die meisten Regierungen sind den Grundsätzen der sächsischen Regierung gefolgt. Namentlich ist nicht bekannt, daß den Dissidenten das Recht, Trauungen mit bürgerlicher Gültigkeit zu vollziehen, irgend wo eingeräumt worden sei. Die preussische Regierung hat dies ausdrücklich verneint. Neulich ist dieser Gegenstand auch von einer süddeutschen Regierung näher geregelt worden. Auch diese, die zu den erleuchtetsten und freisinnigsten gezählt wird, hat die Taufen gestattet, die Trauungen aber ver-